



für lokale Verkehrslösungen
für ein autobahnfreies Feistritz- und Lafnitztal
www.ags7.at www.buergeraktiv.at
BürgerInneninitiative gemäß § 19 Abs.4 UVP-G 2000

Fehlerhafter S7-UVP-Bescheid wegen Verletzung der Menschenrechte und Behördenwillkür vor Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof angefochten !

Am 4.10.2011 wurde der Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie kundgemacht, mit dem für die geplante Fürstenfelder Schnellstraße S7 die Genehmigung nach dem UVP-Gesetz 2000 und dem Forstgesetz 1975 erteilt sowie der Straßenverlauf gemäß Bundesstraßengesetz 1971 bestimmt wurde. Gegen diesen Bescheid ist als Ausdruck repressiver BürgerInnenfeindlichkeit durch Gesetzgebung und Verwaltung in Österreich und in eklatantem Widerspruch zum Recht der Europäischen Union ein ordentliches Rechtsmittel in Form einer Berufung nicht zulässig.

Am 29.11.2011 lief die Frist für die Erhebung von Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof ab: Die „Allianz gegen die S7“ und einige betroffene Bürgerinnen und Bürger haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und fristgerecht die massiven Rechtsverletzungen durch den UVP-Bescheid vor den Höchstgerichten angefochten.

Im Zentrum der Vorwürfe stehen die Verletzung der Menschenrechte und die ausgeübte Behördenwillkür durch die Entscheidung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie:

Der UVP-Bescheid wurde am 29.9.2011 von Mag.^a Ursula Zechner, Sektionschefin der Sektion IV, Verkehr, im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unterfertigt. **Sie war zum Zeitpunkt der Unterfertigung des angefochtenen Bescheides auch Mitglied des Aufsichtsrates der ASFINAG, die Alleingesellschafterin der Projektwerberin Asfinag Baumanagement GmbH im S7-UVP-Verfahren ist.**

Damit ist eine Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK) gegeben: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des österreichischen Verfassungsgerichtshofes ist aus Art 6 EMRK abzuleiten, **dass Recht nicht nur gesprochen werden muss, sondern dass es auch augenscheinlich zu sein hat, dass Recht gesprochen wird.** So

hat auch der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass es bei Beurteilung der Frage, ob den Anforderungen des Art 6 EMRK entsprochen wird, nicht in erster Linie darauf ankommt, ob tatsächlich eine parteiliche Entscheidung ergangen ist, sondern ob schon nach dem äußeren Anschein Zweifel an der vollständigen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bestehen – und dies ist im Falle des S7-UVP-Bescheides aufgrund der zeitgleich ausgeübten Funktionen des Entscheidungsorgans Mag.^a Zechner als Organ der Hoheitsverwaltung und Kontrollorgan der Muttergesellschaft der Projektwerberin zweifellos gegeben.

Darüber hinaus liegt dem S7-UVP-Bescheid eine Vielzahl von Rechtsverletzungen zu Grunde, sodass im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes von „Behördenwillkür“ ausgegangen werden kann:

- so wurde das Edikt, mit dem die Kundmachung der öffentlichen Auflage der Verfahrensunterlagen erfolgte, im Internet verspätet veröffentlicht,
- die nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz zustehenden Rechte der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.9. bis 19.9.2009 in Fürstenfeld teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger wurden erheblich beschnitten,
- den Parteien des Verfahrens wurden durch die von der Projektwerberin Asfinag Baumanagement GmbH absichtlich veranlassten Schlägerungen im Edelsee-, Schrötten- und Commendewald und östlich von Rudersdorf Beweismittel im UVP-Verfahren entzogen, was von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sanktionslos hingenommen wurde,
- die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Argumente der über 1000 Bürgerinnen und Bürger in dem UVP-Bescheid mit 546 Seiten erfolgte im Umfang von **nicht einmal 17 (in Worten: siebzehn) Zeilen (!)** - ein Beweis, wie hochnäsiger und abgehoben das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Bewohnerinnen und Bewohnern der Region gegenübertrat.

Abgesehen von diesen formal-rechtlichen Argumenten verstehen die über 1000 Bürgerinnen und Bürger, die sich am UVP-Verfahren mit ihren Stellungnahmen und Einwendungen in der Hoffnung beteiligt haben, dass ihre Bedenken als Betroffene der negativen Auswirkungen der Fürstenfelder Schnellstraße S7 von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ernst genommen und korrekt behandelt werden, nicht, dass derartige Vorgänge der Entscheidungsfindung in Österreich überhaupt möglich sind:

dass Sachverständige, die auf Grund ihrer Herkunft mit den Lebensumständen, das heißt der „Umwelt“ der Menschen in der Region zwischen Riegersdorf und Dobersdorf nicht vertraut sind, sich ein Urteil über die „Umweltverträglichkeit“ der Müll- und Transitautobahn S7 anmaßen und für ihre Gutachten von der Projektwerberin Asfinag Baumanagement GmbH bezahlt werden,

dass eine Behörde, die von einer Ministerin geleitet wird, welche von einer politischen Partei, die ihre Finanzierungsquellen den Bürgerinnen und Bürgern nicht offenlegt, in diese Funktion bestellt wurde, gleichzeitig die Interessen der Projektwerberin Asfinag und der betroffenen Menschen in der Region vertritt.

Da die die Lokal- und RegionalpolitikerInnen – die eigentlich die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Region wahrnehmen sollten - und die ebenfalls von politischen Parteien, die ihre Finanzierungsquellen nicht offenlegen, in ihre Funktionen gehievt wurden, nur als als Echo der Projektwerberin Asfinag Baumangement GmbH in der Öffentlichkeit auftreten, war es unumgänglich, dass engagierte, vom Vorhaben Fürstenfelder Schnellstraße S7 Betroffene und die „Allianz gegen die S7“ etwas gegen die geplante Zerstörung der Lebensgrundlagen in der Region unternehmen.

Mit diesem Ziel wurden die Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erhoben. Auch in den übrigen Genehmigungsverfahren (Wasserrechts-, Naturschutz- und Straßenverlegungsverfahren), die derzeit noch nicht abgeschlossen sind, werden ebenfalls alle Schritte unternommen werden, um die geplante Fürstenfelder Schnellstraße zu verhindern.

Fürstenfeld, am 2.12.2011

Für die „Allianz gegen die S 7“

Johann Raunikar

unterstützt von www.buergeraktiv.at

